

1870/71 betreffend, zu Pos. 14 unter II gestellten Antrag auf möglichste Verminderung von Rathsstellen im Oberappellationsgericht hat durch Einziehung zweier Rathsstellen entsprochen werden können.

Zu Gemäßheit des zu Pos. 16 unter II gestellten Antrags hat sich die Regierung mit dem Gesammthause Schönburg wegen einer mit den im Königreich Sachsen maßgebenden Vorschriften über die juristischen Staatsprüfungen in Einklang zu bringenden Abänderung des Abschnitts I § 13 Alinea 4 des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835, die Zusammensetzung des Ehegerichts zu Glauchau betreffend, in Vernehmen gesetzt, und ist darauf von dem Gesammthause Schönburg zwar der Abschluß eines förmlichen Nachtrags zu dem Erläuterungsrecess unter Bezugnahme darauf, daß die bevorstehende Reichsgesetzgebung über den Proceß ohnedies eine anderweite rechtmäßige Vereinbarung nöthig machen werde, abgelehnt, jedoch gleichzeitig die Erklärung abgegeben worden, daß in Zukunft als Mitglieder des Ehegerichts zu Glauchau nur solche Personen angestellt werden sollen, welche die vorgeschriebene Prüfung für Erlangung eines selbstständigen Richteramts im Staatsdienst bestanden haben.

Die Ergebnisse der Finanzverwaltung in der laufenden Finanzperiode haben sich ohnerachtet der zeitweiligen Störungen, welche die kriegerischen Ereignisse in einigen Einnahmequellen herbeigeführt hatten, bis jetzt durchaus günstig gestaltet und lassen einen erfreulichen Abschluß am Ende der Periode mit Sicherheit erwarten.

Zu Bestreitung des Aufwandes für Staatseisenbahnbauten und sonstige außerordentliche Staatsbedürfnisse ist die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. December 1869 von dem Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden an das Finanzministerium zurückgegebene Summe von Sechß Millionen Thalern in 5 procentigen Staatsschuldenkassenscheinen der Anleihe vom Jahre 1867, sowie ein Theil der neuen 4 procentigen Staatsschuldenkassenscheine vom Jahre 1869 aus den Beständen der Finanzhauptkasse zur Verwendung gekommen.

Zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1867, die Aufertigung und Ausgabe neuer Kassenbilletts betreffend, ist durch Verordnung vom 12. Juli 1870 eine zwölfmonatige Frist für den Umtausch der älteren Kassenbilletts der Creation vom Jahre 1855 gegen neue Billetts und sodann durch anderweite Verordnung vom 30. August dieses Jahres ein Präklusivtermin für die Giltigkeit jener älteren Kassenbilletts anberaumt worden.

Nach Ratification des mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Regierung unter dem 29. September 1869 abgeschlossenen Staatsvertrags ist am 15. August dieses Jahres die Eisenbahnstrecke Großschönau-Warnsdorf dem Verkehre übergeben worden. Demnächst hat am 1. October dieses Jahres die Eröffnung des Betriebes auf der Radeberg-Ramenzer Staatseisenbahnlinie stattgefunden.

Durch einen weiteren mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag ist die fernere Entwicklung der Eisenbahnverbindungen an der Sächsisch-Böhmischen Grenze gesichert worden.

Das Staatseisenbahnnetz hat außerdem dadurch eine Erweiterung erfahren, daß am 1. October 1870 die Borna-Kieritzscher Eisenbahn und am 1. Januar dieses Jahres die Löbau-Zittauer Eisenbahn in das Eigenthum des Staates übergegangen sind.

Der Bau der Chemnitz-Leipziger Staatseisenbahn ist fortgesetzt und seiner Vollendung nahe gebracht, der Bau der südläufiger Zweigbahn von Ebersbach nach Großschweidnitz, sowie der der directen Eisenbahn von Plauen nach Delsnitz begonnen worden.

Specielle Vorarbeiten sind in Bezug auf die Aue-Jägersgrüner und die südläufiger Eisenbahn auf der Strecke von Warnsdorf nach Sohland begonnen worden. Ueber das Project einer Eisenbahn von Löbau zum Anschluß an die Berlin-Görlitzer Bahn, über die Fortsetzung der südläufiger Bahn von Sohland nach Pirna, die Eisenbahnen von Pirna nach Radeberg und von Schandau nach Sebnitz und Neustadt bei Stolpen haben generelle Vorarbeiten stattgefunden.

Unter Berücksichtigung der von den Ständen beantragten Abänderungen sind zur Publication gelangt:

das Gesetz, die Aufhebung des Instituts der Communalgarde betreffend, unter dem 3. März 1870,

das Gesetz, den Wegfall der Bürgerrechtsgebühren und die Einführung directer Wahlen der Stadtverordneten, ingleichen der Mitglieder des größeren Bürgerausschusses betreffend, unter dem 5. März 1870,

das Gesetz, die Uebernahme des Unterstützungsfonds für die Hinterlassenen der zu Burgk verunglückten Bergleute auf die Altersrentenbank betreffend, unter dem 15. März 1870,

das die Presse betreffende Gesetz unter dem 24. März 1870 und

das Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, unter dem 10. September 1870.

Hiernächst ist den in der ständischen Schrift vom 28. Januar 1870 bezüglich der Landes-Immobilienversicherungsanstalt enthaltenen Anträgen unter 1, 2, 8 und 9 in einer unter dem 7. März desselben Jahres publicirten Verordnung entsprochen worden.

Ferner sind dem in der ständischen Schrift vom 16. Februar 1870 gestellten Antrage entsprechend, die Kreisdirectionen durch Verordnung vom 26. Februar 1870 veranlaßt worden, die Gemeindeobrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks anderweit bestimmtest anzuweisen, es sich angelegen sein zu lassen, daß die Landgemeinden von der Ermächtigung, die denselben durch das Gesetz vom 12. Juli